

§ 28 Gebührenermäßigung/Rückerstattung

(1) ¹Die Bearbeitungsgebühr wird bei jedem Antrag auf Zulassung zur Prüfung erhoben und in keinem Fall zurückerstattet. ²Die Bearbeitungsgebühr ermäßigt sich im Fall der Wiederholung der Prüfung auf 25 €.

(2) Wird der Bewerber nach § 11 Abs. 1 und 2 zu einer Prüfung zugelassen, die nicht alle in § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 genannten Aufgaben umfasst, verringert sich die Prüfungsgebühr vorbehaltlich § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer mit ausreichender Entschuldigung im Sinn des § 22 Abs. 3 die Prüfung trotz Zulassung, so wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

(4) ¹Bei Abbruch einer Prüfung oder eines Prüfungsteils, den der Prüfungsteilnehmer gemäß § 22 Abs. 3 nicht zu vertreten hat, wird die Gebühr einbehalten und ein Nachtermin angesetzt. ²Sollte eine Wiederholung oder Fortsetzung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen sein, werden die Prüfungsgebühren anteilig zurückerstattet. ³Soll die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung zum selben Termin abgelegt werden und ist eine Teilnahme an der Dolmetscherprüfung auf Grund der nicht bestandenen Übersetzerprüfung nicht möglich, wird der Gebührenanteil für die Dolmetscherprüfung zurückerstattet.